



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. November 2008

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113 20020 2005 2030 2250 7134 822	18. 11. 2008	Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums	706
2011	18. 11. 2008	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	690
203016	12. 11. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	693
2125	13. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Detmold	693
2251	28. 10. 2008	Bekanntmachung des Elften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	694
77	20. 3. 2008	Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems	695
763 764	18. 11. 2008	Gesetz zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften	696

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 18. November 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 478), wird wie folgt geändert:

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Abschnitt „Allgemeiner Gebührentarif, Inhaltsübersicht“ wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Tarifstelle 5b werden die Wörter „Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ durch das Wort „Personenstandswesen“ ersetzt.
 - b) Nach der Tarifstelle 15h wird die Tarifstelle „15i Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Die Tarifstelle 2.9.3 wird gestrichen, die bisherigen Tarifstellen 2.9.4 bis 2.9.6.8 werden Tarifstellen 2.9.3 bis 2.9.5.8.
3. In der Tarifstelle 3.1.11 wird in der Zeile Gebühr die Zahlenangabe „100 bis 1000“ durch die Zahlenangabe „100 bis 5000“ ersetzt.
4. Die Tarifstelle 3.2.2 erhält folgende neue Fassung:

„Schriftliche Auskünfte aus dem Berechtsamtsbuch und den Berechtsamtsurkunden, Ablichtungen (§ 76 Abs. 2 BBergG)

Gebühr: je Bergwerksfeld, Euro 1 bis 100“.
5. In der Tarifstelle 3.2.5 wird in Satz 1 vor der Textangabe „Auszüge aus“ die Textangabe „Analoge oder digitale“ eingefügt.
6. Die Tarifstelle 5b erhält folgende neue Fassung:

„5b
Personenstandswesen
(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

5b.1 Eheschließung

5b.1.1
Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses
Gebühr: Euro 40

5b.1.2
Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist
Gebühr: Euro 66

5b.1.3
Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt
Gebühr: Euro 40

5b.1.4
Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenom-

men bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

Gebühr: Euro 40

5b.2 Begründung einer Lebenspartnerschaft

5b.2.1

Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung

Gebühr: Euro 40

5b.2.2

Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

5b.2.3

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

5b.2.4

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.3 Namensrechtliche Erklärungen

5b.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

Gebühr: Euro 21

5b.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

Gebühr: Euro 9

5b.4 Sonstige Amtshandlungen

5b.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

Gebühr: Euro 40

5b.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG

Gebühr: Euro 21

5b.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 21

5b.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

Gebühr: Euro 10

5b.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG

Gebühr: Euro 10

5b.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5

- 5 b.4.7
Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister
Gebühr: Euro 6
- 5 b.4.8
Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte
Gebühr: Euro 8
- 5 b.4.9
Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand
Gebühr: Euro 17 bis 66
- 5 b.4.10
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie
Gebühr: Euro 10
- 5 b.4.11
Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung
Gebühr: Euro 25
- Anmerkung:
Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.“
7. Nach der Tarifstelle 6.1.12 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„6.1.13
Selbstständiges Entschädigungsverfahren innerhalb sowie außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 28 I, § 41 EEG NW
Gebühr: Euro 0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung / des Streitwerts; mindestens
Gebühr: Euro 45“.
8. Nach der Tarifstelle 6.2.9 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„6.2.10
Selbstständiges Entschädigungsverfahren innerhalb sowie außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 111, § 110 Abs. 2, Abs. 3 BauGB
Gebühr: Euro 0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung / des Streitwerts; mindestens
Gebühr: Euro 45“.
9. Die Tarifstelle 10.3 erhält folgende neue Überschrift:
„Nichtärztliche Heilberufe, Familienpflege und Helferberufe in der Pflege“.
10. In der Tarifstelle 10.3.1 werden eingefügt
- nach dem Wort „Krankenpflegepersonen“ ein Komma und das Wort „Altenpflegepersonen“,
 - nach dem Wort „Podologen“ ein Komma und die Wörter „Krankenpflegehelfer, Krankenpflegeassistenten, Altenpflegehelfer, Familienpfleger“ und
 - nach den Wörtern „nichtärztliche Heilberufe“ die Wörter „sowie für fachweitergebildete Kranken- und Altenpflegepersonen“.
11. Folgende neue Tarifstelle wird eingefügt:
„10.3.6
Abschlussprüfung der Fachweiterbildungen
Gebühr: Euro 52“.
12. In der Tarifstelle 10.11.1 wird das Wort „Ausbildungsstätten“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildungsstätten“ ersetzt.
13. Die Tarifstelle 13 Buchstabe a wie folgt geändert:
- Die Angabe „NW“ wird an zwei Stellen durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
 - Die Angabe „07. März 1990“ wird durch die Angabe „23. März 2004“ ersetzt.
 - Die Angabe „156“ wird durch die Angabe „146“ ersetzt.
 - Nach der Angabe „156“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
14. Bei Tarifstelle 13.4.2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
15. Es wird folgende Tarifstelle neu eingeführt:
„15i Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S.1002) in der jeweils geltenden Fassung
15i.1 Prüfung des Berichts nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 des Gesetzes sowie Artikel 5 und Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006
Gebühr: Euro 100 bis 1200
15i.2 Entscheidung über die Verlängerung der Frist nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
16. In der Tarifstelle 23.1.2
- werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „sowie Verlängerung, Änderung oder Erweiterung“ eingefügt und
 - in der Klammer wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
17. Die Tarifstellen 23.1.3 und 23.1.4 werden aufgehoben.
18. Die bisherige Tarifstelle 23.1.5 wird zur neuen Tarifstelle 23.1.3.
19. Die bisherige Tarifstelle 23.1.6 wird zur neuen Tarifstelle 23.1.4.
In der Klammer werden die Wörter „des Rates 78/1026/EWG“ durch die Wörter „2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22)“ ersetzt.
20. Nach der Tarifstelle 23.4.1.2.35 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
„23.4.1.2.36
Entscheidung über den Antrag auf Änderung einer Genehmigung nach Artikel 20 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 i. V. m. Anhang VIII der Verordnung
Gebühr: Euro 50 bis 300“.
21. Die Tarifstelle 23.4.3.6 wird wieder neu besetzt und erhält folgende Fassung.
„23.4.3.6
Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme- genehmigung nach § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungen- bekämpfung-Durchführungsverordnung in der Neu- fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1905) in der jeweils geltenden Fas- sung für ein Tier oder einen Bestand
Gebühr: Euro 10 bis 150“.
22. Nach der Tarifstelle 23.4.3.10.3 wird folgende Tarif- stelle neu eingefügt:
„23.4.4
Ausstellung einer Transportgenehmigung aufgrund des Tierseuchenrechts ohne amtstierärztliche Unter- suchung von Tieren oder Tierbeständen
Gebühr: Euro 5 bis 100“.
23. Nach der Tarifstelle 23.5.1.10 wird folgende Tarif- stelle neu eingefügt:

- „23.5.1.11
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Abholung/ Sammlung, Beförderung, Behandlung, Verwendung und Beseitigung ehemaliger Lebensmittel im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f der VO (EG) 1774/2002 nach der Verordnung (EG) Nr. 197/2006 vom 3. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 32 S. 13) mit Übergangsmaßnahmen gemäß der VO (EG) Nr. 1774/2002 in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 50 bis 3000“.
24. In den Tarifstellen 23.6.5.1.1.1, 23.8.9.1.1, 23.9.1.2, 23.10.1.1.1 und 23.13.2.1.1 wird der Text von „– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes ...“ bis „Euro 8,25“ ersetzt durch den Text „sind nach den Stundensätzen zu berechnen, die im RdErl. d. Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ v. 15. Juli 2008 (MBL NRW. S. 390), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.“
25. In der Tarifstelle 23.7.1 werden nach dem Wort „Erlaubniserteilungen“ die Wörter „nach dem AMG“ angefügt.
26. In der Tarifstelle 23.7.1.1 werden nach der Angabe „§ 13 Abs. 1“ die Wörter „zur Herstellung von Tier- und Fütterungsarzneimitteln“ eingefügt.
27. Die Tarifstelle 23.7.1.3 erhält folgende Fassung:
„23.7.1.3
Entscheidung über die Rücknahme, den Widerruf oder das Ruhen einer Erlaubnis sowie sonstige Anordnungen nach § 18
Gebühr: Euro 50 bis 25 000“.
28. In der Tarifstelle 23.7.10.4 werden die Wörter „den Öffentlichen Gesundheitsdienst LÖGD – Arzneimitteluntersuchungsstelle“ durch die Wörter „Gesundheit und Arbeit NRW (Arzneimitteluntersuchungsstelle)“ ersetzt.
29. Nach der Tarifstelle 23.7.10.4 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
„23.7.10.5
Überwachung der Tierarzneimittel bei Tierheilpraktikern und Tierpsychologen nach § 64 Abs. 3 AMG
Gebühr: Euro 25 bis 200“.
30. In der Tarifstelle 23.8.5.1 werden in der Zeile Gebühr die Zahlen wie folgt ersetzt:
Buchstabe a: „0,51“ durch „0,80“;
Buchstabe b: „0,68“ durch „0,72“;
Buchstabe c: „0,13“ durch „0,16“;
Buchstabe d: „0,11“ durch „0,12“;
Buchstabe e: „3,21“ durch „2,20“;
Buchstabe f: „1,20“ durch „1,00“ (je kg Masthähnchen „0,0012“ durch „0,00100“);
Buchstabe g: „0,95“ durch „0,36“ (je kg Suppenhühner „0,00095“ durch „0,00036“);
Buchstabe h: „0,87“ durch „1,21“ (je kg Truthühner „0,00087“ durch „0,00121“).
31. Die Tarifstelle 23.8.5.2 wird wie folgt geändert:
a) Buchstabe a erhält folgende neue Fassung:
„a) Eiprodukte
Gebühr: nach dem tatsächlichem Aufwand der Kontrollen gemäß Tarifstelle 23.9.1.2“.
b) In Buchstabe c wird in der Zeile Gebühr die Zahl „4,76“ durch die Zahl „3,85“ ersetzt.
32. Die Tarifstelle 23.9.4.2.2 wird durch Buchstabe e ergänzt:
„e) gültige Gebühr ab 1. Juni 2008 Euro 10,40“.
33. Die Tarifstelle 23.10.3 wird wie folgt geändert:
a) In der Tarifstelle 23.10.3.1 werden die Angaben „des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259)“ durch die Angaben „des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 23.10.3.4 wird die Angabe in der Klammer „LMBVG-NRW“ durch die Angabe „LFBRVG NRW“ ersetzt.
34. In der Tarifstelle 23.13.4.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
35. Die Tarifstellen 24.3.23, 24.3.24 und 24.3.25 werden gestrichen.
36. Die Tarifstelle 28.1.10 wird wie folgt geändert:
a) In der Tarifstelle 28.1.10 wird das Wort „Erdwärmepumpe“ durch das Wort „Wärmepumpe“ ersetzt.
b) In der Tarifstelle 28.1.10.2 wird Buchstabe „a“ zu Buchstabe „b“ und Buchstabe „b“ wird zu Buchstabe „c“.
- Der Buchstabe a (neu) erhält folgende Fassung:
„Erlaubnisverfahren für Anlagen, bei denen das vereinfachte Verfahren nach § 44 Abs. 1 LWG nicht zur Anwendung gelangt.“
bis 50kJ/s
Gebühr: Euro 250“.
37. In der Tarifstelle 28.2.5.2 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „50“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
38. Die Tarifstelle 28.2.7 wird wie folgt geändert:
a) In der Tarifstelle 28.2.7.3 wird in der Zeile Gebühr nach der Zahl „500“ die Angabe „bis 2000“ angefügt.
b) In der Tarifstelle 28.2.7.4 wird in der Zeile Gebühr nach der Zahl „500“ die Angabe „bis 2000“ angefügt.
c) In der Tarifstelle 28.2.7.5 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
39. Die Tarifstelle 28.2.8 wird wie folgt geändert:
a) In der Tarifstelle 28.2.8.1 wird in der Zeile Gebühr nach der Zahl „500“ die Angabe „bis 2000“ angefügt.
b) In der Tarifstelle 28.2.8.3 wird in der Zeile Gebühr die Zahl „100“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

203016

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn
des tierärztlichen Dienstes
in der Veterinärverwaltung
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 12. November 2008**

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 314), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium (Einstellungsbehörde)“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) als Einstellungsbehörde“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer III. werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Ministerium“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 5 wird jeweils das Wort „Ministerium“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ministerium“ durch das Wort „Landesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Dieses“ durch die Wörter „Das Ministerium“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. zwei beim Landesamt beschäftigten Personen mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung davon eine Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
 - cc) Die neue Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. einer weiteren Person mit der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen des Ministeriums oder des Landesamts,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 693

2125

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Errichtung einer integrierten
Untersuchungsanstalt
im Regierungsbezirk Detmold
Vom 13. November 2008**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt im Regierungsbezirk Detmold vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 740) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung:
„**Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes**“.
2. Nach der Eingangsformel wird folgende Gliederungsangabe eingefügt:

„Teil 1

**Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Ostwestfalen-Lippe“.**

3. Nach § 7 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

**Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper**

§ 8

Errichtung

(1) Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.

(2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.

(3) Zum Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt gehören im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Kreis Wesel.

§ 9

Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städte Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreis Wesel (Kommunen).

§ 10

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

(2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt acht Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.

(3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des Instituts für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 240.000 Euro.

§ 13

Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben hinaus werden der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 14

Personal

(1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Abs. 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Die beim Kreis Wesel bestehenden Ausbildungsverhältnisse zum Beruf Chemielaborant oder Chemielaborantin gehen entsprechend § 17 Abs. 2 IUAG NRW auf die Untersuchungsanstalt über.

(2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 8 Abs. 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.“

4. Nach § 14 (neu) wird folgende Gliederungsangabe eingefügt:

„Teil 3

Schlussvorschriften“.

5. § 8 wird zu § 15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2008 S. 693

2251

**Bekanntmachung
des Elften Staatsvertrages zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2008 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Elften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.) Prof. Dr. Andreas Pinkwart

**Elfter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,76 Euro
2. Die Fernsehgebühr: 12,22 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Prozentzahl „93,1373“ durch die Prozentzahl „93,0219“ und die Prozentzahl „6,8627“ durch die Prozentzahl „6,9781“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Prozentzahl „61,0994“ durch die Prozentzahl „60,5086“ und die Prozentzahl „38,9006“ durch die Prozentzahl „39,4914“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „145,96 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „163,71 Mio. Euro“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.
- b) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 2**Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

In § 18 Abs. 1 Satz 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 19. Dezember 2007, wird das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2012“.

Artikel 3**Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Berlin, den 12. Juni 2008

Für das Land Baden-Württemberg

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Günther Beckstein

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ole von Beust

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus

– GV. NRW. 2008 S. 694

77

**Bekanntmachung
über die Vereinbarung zwischen
den Ländern Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen
und dem Land Rheinland-Pfalz
zur Auflösung des Staatlichen
Heilquellenamtes Bad Ems**

Vom 20. März 2008

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 17. September 2008 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß der Protokollerklärung zu der Vereinbarung gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 23. September 2008

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Vereinbarung

Zwischen den Ländern

Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium der Finanzen,

Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Finanzminister,

Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,

und dem Land

Rheinland-Pfalz
vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz,

wird Folgendes vereinbart.:

§ 1

Die „Verwaltungsvereinbarung über die Aufgaben des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems vom 15.3./22.10.1966“ wird **zum Ablauf des 31.12.2007** einvernehmlich aufgehoben.

§ 2

Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen entrichten an das Land Rheinland-Pfalz **bis zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt** einen jährlichen Beitrag zu den Personal- und Sachausgaben – einschließlich Versorgungslasten wie auch Beihilfen und Vergütungen des im Ruhestand lebenden Leiters gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsvereinbarung vom 15.3./22.10.1966 – für

- den Leiter des Heilquellenamtes,
- einen technischen Angestellten und
- eine Bürokraft.

Dieser Beitrag errechnet sich nach folgendem festen Verteilerschlüssel:

Hessen	insgesamt 43,0% (Bad Wildungen 13,0%; Bad Nauheim 7,5%; Bad Salzhausen 5,1%; Bad Schwalbach 8,7%; Schlagenbad 6,5%; Bad Hersfeld 2,2%);
Niedersachsen	insgesamt 26,5% (Bad Pyrmont 15,0%; Bad Nenndorf 11,5%);
Nordrhein-Westfalen	insgesamt 10,1% (Bad Oeynhausen 10,1%);
Rheinland-Pfalz	insgesamt 20,4% (Staatsbad Bad Bertrich GmbH 4,4%; Staatsbad Bad Dürkheim GmbH 2,3%; Staatsbad Bad Ems GmbH 8,0%; Staatsbad Bad Bergzabern GmbH 1,9%; Mineralbrunnen Teinach AG 3,8%).

§ 3

Die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen leisten **ab dem 1.1.2008** an das Land Rheinland-Pfalz fortlaufend einen jährlichen Beitrag zu den weiter anfallenden Versorgungslasten, einschließlich **Beihilfen** und Vergütungen, für den im Ruhestand lebenden ehemaligen Leiter des Heilquellenamtes, Herrn Baudirektor a.D. Estenfelder und seine Ehefrau nach dem in § 2 angeführten Schlüssel.

§ 4

Der jährliche Beitrag nach § 3 ist jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres als Abschlagszahlung auf das laufende Jahr fällig. Die Abschlagszahlung richtet sich nach der Höhe der Aufwendungen des Vorjahres und wird im Folgejahr auf der Grundlage der tatsächlichen Belastungen mit abgerechnet. Die Beihilfe wird dabei pauschal mit 15 % der Versorgungslasten angesetzt.

§ 5

Zahlungen Dritter werden auf die Zahlungen des verpflichteten Landes angerechnet.

Für das Land Rheinland-Pfalz
(L. S.)
Mainz, 19. Dezember 2007
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz
Margit C o n r a d

Für das Land Hessen
(L. S.)
Wiesbaden, 20. Dezember 2007
Der Hessische Minister
der Finanzen
Karlheinz W e i m a r

Für das Land Niedersachsen
(L. S.)
Hannover, 14. Dezember 2007
Der Niedersächsische
Finanzminister
Hartmut M ö l l r i n g

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 20. März 2008
Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 695

763
764

**Gesetz zur Änderung
aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassen-
rechtlicher Vorschriften**

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassen-
rechtlicher Vorschriften**

764

Artikel 1
Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz – SpkG)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird das Gesetz dem gängigen Sprachgebrauch angepasst. Der Hauptverwaltungsbeamte, von dem beispielsweise die Rede ist, soll die Hauptverwaltungsbeamtin ebenso einschließen wie der Begriff des Vorsitzenden die Vorsitzende etc. Der hier angesprochene Personenkreis wird insoweit um Verständnis gebeten.

Inhaltsübersicht**A. Sparkassen****I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen
- § 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag
- § 3 Regionalprinzip
- § 4 Verbund
- § 5 Kontrahierungspflichten
- § 6 Satzung
- § 7 Trägerschaft und Haftung

II. Verwaltung der Sparkassen**1. Träger und Organe der Sparkasse**

- § 8 Aufgaben der Vertretung des Trägers
- § 9 Organe
- § 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- § 11 Vorsitz im Verwaltungsrat
- § 12 Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 13 Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern
- § 14 Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 16 Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates
- § 17 Beanstandungen
- § 18 Sitzungsgeld
- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit
- § 20 Aufgaben des Vorstandes

2. Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

- § 21 Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen
- § 22 Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

3. Dienstkräfte der Sparkasse

- § 23 Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

III. Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter

- § 24 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 25 Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung
- § 26 Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

IV. Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

- § 27 Vereinigung von Sparkassen
- § 28 Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen
- § 29 Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger
- § 30 Übertragung von Zweigstellen
- § 31 Auflösung von Sparkassen

B. Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

- § 32 Rechtsnatur
- § 33 Satzung
- § 34 Aufgaben
- § 35 Organe
- § 36 Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände
- § 37 Sparkassenzentralbank, Girozentrale
- § 38 Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

C. Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

- § 39 Aufsichtszuständigkeit
- § 40 Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen
- § 41 Befugnisse der Verbandsaufsicht
- § 42 Verwaltungsvorschriften

D. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 43 Versorgungslasten
- § 44 Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015
- § 45 Inkrafttreten

A. Sparkassen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung von Sparkassen und Zweigstellen, Rechtsform der Sparkassen

(1) Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Sparkassen als ihre Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer landesrechtlichen Anstalt öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes errichten. Ein Ansatz der Sparkassen in der Eröffnungsbilanz und dem Jahresabschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden ist ausgeschlossen.

(2) Die Sparkassen können im Gebiet ihres Trägers Haupt- und Zweigstellen errichten. Kreissparkassen dürfen im Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Sparkasse keine Zweigstellen errichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkasse, ihres Trägers und des Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen zulassen.

§ 2

Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag

(1) Die Sparkassen haben die Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebietes und ihres Trägers zu dienen.

(2) Die Sparkassen stärken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie fördern die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung. Sie versorgen im Kreditgeschäft vorwiegend den Mittelstand sowie die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise. Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucher- oder Schuldnerberatungsstellen bei.

(3) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags. Gewinnerzielung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(4) Die Sparkassen dürfen im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften alle banküblichen Geschäfte betreiben.

§ 3

Regionalprinzip

(1) Kreditvergaben sind zulässig an Personen mit Sitz oder Niederlassung

a) innerhalb des Trägergebietes und in dem von der Sparkassensatzung festgelegten Gebiet (Satzungsgebiet) ohne Einschränkung,

b) außerhalb des Trägergebietes, aber im Inland, nur ausnahmsweise,

c) innerhalb der Europäischen Union und der Schweiz nur, wenn die Sparkasse das Kreditgeschäft weiterhin überwiegend innerhalb des Träger- und Satzungsgebietes betreibt und insoweit die regionale Aufgabenerfüllung als Schwerpunkt erhalten bleibt,

d) außerhalb der Europäischen Union nur ausnahmsweise, wenn die Kredite in unmittelbarem Zusammenhang mit der kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft im Satzungsgebiet stehen (Anknüpfungsgrundsatz).

(2) Die Einschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für

a) Anlagen in Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie in Derivaten,

b) Geschäfte in Kreditderivaten innerhalb der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe,

- c) Beteiligungen,
- d) Kredite an ein inländisches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, eine inländische Sparkasse in privater Rechtsform oder ein Institut gemäß § 1 Abs. 1b Gesetz über das Kreditwesen (KWG), das der internationalen Sparkassenorganisation angehört,
- e) Kredite an Institute für die Abwicklung von Finanzdienstleistungen im Rahmen des Außenwirtschaftsverkehrs.

(3) Die Sparkassen dürfen sich an Unternehmen und Einrichtungen nur dann beteiligen, wenn deren Sitz im Satzungsgebiet gelegen ist. Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen. Darüber hinaus sind außerhalb des Satzungsgebietes Beteiligungen im Inland ausnahmsweise zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen ausschließlich im Satzungsgebiet tätig ist. Über diese Grenzen hinaus sind im Inland Beteiligungen im Verbund mit der WestLB AG im Ausnahmefall, Beteiligungen, die dem Allfinanzangebot der Sparkassen dienen, auch im Verbund mit dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband zulässig. Beteiligungen im In- und Ausland sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn das Beteiligungsunternehmen und die Sparkasse ihre Sitze in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z. B. Euregio) haben.

(4) Für Beteiligungen gilt im Einzelnen:

- a) Die Sparkasse ist am Kapital des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes beteiligt.
- b) An Unternehmen und Einrichtungen darf sich die Sparkasse mit Zustimmung des Verwaltungsrates beteiligen. Mittelbare Minderheitsbeteiligungen bedürfen dieser Zustimmung nicht.
- c) Bei ausgelagerten Geschäftstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass dort die sparkassenrechtlichen Regelungen und Grundsätze in gleicher Weise eingehalten werden (Mutter-Tochter-Prinzip). Dies gilt auch für Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen, die mit solchen der S-Finanzgruppe direkt oder indirekt im Wettbewerb stehen. Der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes ist in diesen Fällen im Gesellschaftsvertrag ein Prüfungsrecht einzuräumen, das es ihr ermöglicht, bei der Beteiligung die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften, auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfungen, zu überwachen.
- d) Beteiligungen der Sparkasse zur Vermeidung oder zum Ausgleich sparkasseneigener Verluste sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die vorübergehende Übernahme von als Kreditsicherheiten verpfändeten Geschäftsanteilen.

Die Regelungen dieses Absatzes finden auf Anlagen in Anteilscheinen geschlossener Fonds oder vergleichbare Anlagen keine Anwendung.

(5) Erweiterungen des Satzungsgebietes sind nur bei nachweislicher enger Verflechtung mit benachbarten inländischen Gebieten zulässig. Sie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der dadurch räumlich betroffenen anderen Sparkassen und deren Träger sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Von den Sparkassen emittierte Wertpapiere dürfen, soweit die Börse Düsseldorf zur Verfügung steht, nur an dieser Börse zum Börsenhandel eingeführt werden. Sofern es zur Ausschöpfung des Marktpotentials notwendig ist, dürfen die von den Sparkassen emittierten Wertpapiere außer an der Börse Düsseldorf auch innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz an einer Börse eingeführt werden.

§ 4

Verbund

(1) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der für sie zuständigen Einrichtungen und Unternehmen, die Aufgaben für die Sparkassen wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an. Die Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern darf das Verbundprinzip und das Regionalprinzip nicht beeinträchtigen.

(2) Die Sparkassen, die Sparkassen- und Giroverbände und die Sparkassenzentralbank arbeiten auf der Grundlage eines satzungsmäßigen Verbundstatuts (§ 33 Sätze 1 und 3) im S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen (Verbund) zusammen. Der Verbund hat zum Ziel, durch eine gemeinsame Zusammenarbeit der Verbundmitglieder die Marktposition von Sparkassen und Sparkassenzentralbank weiter auszubauen, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken, ihre Ertragskraft zu steigern sowie ihre Kosten zu optimieren. Die Mitglieder des Verbundes fördern und verwirklichen diese Ziele.

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkassen sind verpflichtet, Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Euro entgegenzunehmen.

(2) Die Sparkassen sind verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn

- a) der Kontoinhaber Dienstleistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,
- b) das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,
- c) das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,
- d) aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortführung der Geschäftsbeziehung den Sparkassen im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 1 ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden im Rahmen dieses Gesetzes und den nach diesem Gesetz erlassenen Begleitvorschriften durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung ist von der Vertretung des Trägers zu erlassen. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Trägerschaft und Haftung

(1) Die Satzung kann die Bildung von Trägerkapital vorsehen. Trägerkapital ist der Teil des Eigenkapitals der Sparkasse, der gebildet wird durch

- a) Einlagen und/ oder
- b) Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage.

Über die Einführung des in den Sätzen 1 und 2 genannten Kapitals entscheidet der Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung des Trägers. Dieses Kapital ist weder übertragbar noch sonst frei nutzbar.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Soweit Trägerkapital durch Einlagen gebildet werden soll und diese noch nicht eingebracht worden sind, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt. Im Übrigen haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten.

II.

Verwaltung der Sparkassen

1.

Träger und Organe der Sparkasse

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
- h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.

§ 9

Organe

Organe der Sparkasse sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) mindestens vier, höchstens zehn weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) zwei Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht der Verwaltungsrat aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
 - c) fünf Dienstkräften der Sparkasse.

In Fällen der Vereinigung von Sparkassen nach § 27 kann die Zahl der weiteren sachkundigen Mitglieder auf elf und die der Dienstkräfte auf sechs erhöht werden.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Teilnehmer und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

§ 11

Vorsitz im Verwaltungsrat

(1) Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbandssparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertretung des Trägers wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des vorsitzenden Mitgliedes.

(3) An der Sitzung des Verwaltungsrates muss ein Hauptverwaltungsbeamter, im Verhinderungsfall sein Vertreter im Amt, teilnehmen, auch wenn er nicht zum

vorsitzenden Mitglied gewählt wurde. Bei Zweckverbandssparkassen werden der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stellvertreter von der Vertretung des Zweckverbandes aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder gewählt. Die teilnehmende Person ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt vor dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Das vorsitzende Mitglied, die Stellvertreter sowie die teilnehmende Person nach Absatz 3 Satz 2 werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers gewählt.

§ 12

Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden von der Vertretung des Trägers für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Unabhängig von der Regelung in Satz 1 können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c werden nach Maßgabe des Absatzes 1 aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Der Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten.

(3) Über die Wahl aller Mitglieder des Verwaltungsrates wird in einem Wahlgang abgestimmt. Nach demselben Verfahren ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, welcher bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt die Vertretung des Trägers auf Vorschlag derjenigen Gruppe, von der die ausgeschiedene Person vorgeschlagen worden ist, einen Nachfolger. Schlägt diese Gruppe den bisherigen Stellvertreter vor, so ist in gleicher Weise ein neuer Stellvertreter zu wählen. Ersatzmitglieder der nach Absatz 2 zu bestimmenden Mitglieder sind aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählen.

(5) Das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Personalversammlung regelt eine Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde, die im Benehmen mit dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Ausschuss für Kommunalpolitik zu erlassen ist.

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der

öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

§ 14

Tätigkeitsdauer der Verwaltungsratsmitglieder

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Bestellung, die Wiederbestellung, die Ablehnung der Wiederbestellung und die Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie die Berufung und Abberufung der dem Vorstand vorsitzenden Person und deren Stellvertreterin. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- b) die Bestellung von Dienstkräften, die im Falle der Verhinderung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes deren Aufgaben wahrnehmen (Verhinderungsvertreter), und den Widerruf der Bestellung,
- c) den Erlass der Geschäftsanweisungen für den Vorstand und die Innenrevision,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Lageberichtes,
- e) den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses an die Vertretung des Trägers,
- f) die Einführung von Trägerkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

(3) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss sowie einen Bilanzprüfungsausschuss und erlässt jeweils eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Sitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Der Risikoausschuss soll dabei insbesondere die Grundsätze der Risikopolitik und Risikosteuerung der Sparkasse mit dem Vorstand beraten sowie ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewilligungsgrenze über die Zustimmung zur Beschlussfassung des Vorstands über die Gewährung von Krediten beschließen. Der Bilanzprüfungsausschuss ist auch für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Jahresab-

schlussprüfung, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems zuständig. Der Verwaltungsrat kann einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über

- a) die Errichtung von Stiftungen,
- b) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung mit Grundpfandrechten; dies gilt nicht für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind,
- c) die Errichtung von sparkasseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht für Errichtungsmaßnahmen bis zu dem vom Verwaltungsrat in der Geschäftsanweisung für den Vorstand bestimmten prozentualen Anteil des gesamten Investitionsvolumens für das Geschäftsjahr,
- d) die Eröffnung und Schließung von Zweigstellen; dies gilt nicht für Zweigstellen, die ausschließlich automatisierte Bank- oder Finanzdienstleistungen erbringen,
- e) die Aufnahme von haftenden Eigenmitteln.

(5) Der Verwaltungsrat wird angehört vor Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über

- a) die Auflösung der Sparkasse,
- b) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- c) die Änderung der Satzung.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat fortbilden.

(8) Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrates vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat es der Sparkasse den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschrift des § 84 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrates

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Beim Versand von Beratungsunterlagen ist dafür zu sorgen, dass geschäftliche, steuerliche oder andere betriebliche Schutzvorschriften nicht verletzt werden. Im Zweifel entscheidet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates über die Versendbarkeit nach Anhörung des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes ist über Angelegenheiten von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes oder des Verwaltungsrates geheim abzustimmen. Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 21 bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und einem weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht, die Niederschriften oder Anlagen zu Niederschriften, die wegen ihres vertraulichen Charakters oder aus Gründen von geschäftlichen, steuerlichen oder anderen betrieblichen Schutzvorschriften nicht übersandt werden können, in den Räumen der Sparkasse einzusehen. In der Niederschrift ist auf die nicht beigelegten Anlagen hinzuweisen. Sofern sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Schutzrechte auch beim Versand der Unterlagen an die Verwaltungsratsmitglieder gewahrt bleiben, ist der Versand zulässig. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 17

Beanstandungen

Der Hauptverwaltungsbeamte ist verpflichtet, Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

§ 18

Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Hauptverwaltungsbeamte ein Sitzungsgeld; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtauslagen. Über die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Verwaltungsrat auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände.

§ 19

Zusammensetzung des Vorstandes, Unvereinbarkeit

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern, von denen eines zum vorsitzenden Mitglied zu berufen ist und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen werden kann. Die Zahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter wird durch Satzung der Sparkasse geregelt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt und angestellt. Die Anstellungsbedingungen werden auf der Grundlage von Empfehlungen der Sparkassen- und Giroverbände geregelt. Die Entscheidung über die Bestellung und Anstellung darf frühestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens getroffen werden. Die Laufzeit nach Satz 1 reicht höchstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die betreffende Person das 65. Lebensjahr vollendet. Die Vertragszeit kann auf Antrag des Mitgliedes oder des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes unterschritten werden, wenn vorher das 63. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Für die wiederholte Bestellung und Anstellung gilt Absatz 2 entsprechend. Spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung hat der Verwaltungsrat darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Wurde ein solcher Beschluss nicht gefasst, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung des Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes verlangen. Das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrates.

(4) Personen, die Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Kreditinstitute oder für solche beratend tätig sind, dürfen kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in

Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Institute oder solcher privatrechtlicher Institute, an denen Mitglieder der Sparkassenorganisation unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Abschlussprüfer, die innerhalb der letzten 2 Jahre den Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses erteilt haben, dürfen nicht bei dem betreffenden Institut zum Mitglied, stellvertretenden Mitglied oder Vertreter des Vorstandes bestellt werden.

(5) Die Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsbericht der Sparkasse individualisiert auszuweisen. Die Vertretung des Trägers kann auf der Grundlage eines einstimmig gefassten Beschlusses festlegen, auf eine individualisierte Ausweisung im Sinne von Satz 1 zu verzichten.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstandes und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Für die Vertretung der Sparkasse gegenüber Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie gegenüber ihren Vorgängern ist das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates zuständig.

(3) An der Beschlussfassung des Vorstandes sind nur die Mitglieder des Vorstandes, im Falle ihrer Verhinderung die mit ihrer Vertretung beauftragten Personen zu beteiligen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Urkunden, die vom Vorstand oder von den mit seiner Vertretung beauftragten Personen ausgestellt und mit dem Siegel versehen sind, sind öffentliche Urkunden.

(5) Auf Verlangen des Verwaltungsrates sowie aus sonstigem wichtigen Anlass hat der Vorstand diesem über bestimmte Angelegenheiten der Sparkasse zu berichten.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Budget vorzulegen und den Verwaltungsrat zumindest in den ordentlichen Sitzungen über die Einhaltung des Budgets zu unterrichten (Soll-Ist-Vergleich).

2.

Gemeinsame Vorschriften für die Mitglieder der Sparkassenorgane

§ 21

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

(1) Mitglieder der Sparkassenorgane dürfen bei keiner Entscheidung unmittelbar oder beratend mitwirken, die ihnen selbst, ihren ehelichen, nichtehelichen oder eingetragenen Lebenspartnern, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vollmacht vertretenen Person direkt einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Der Hauptverwaltungsbeamte und die sachkundigen Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b, Absatz 2 Buchstaben a und b dürfen in Angelegenheiten des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen eines Zweckverbandsmitgliedes, mitwirken.

(2) Das gilt auch, wenn die Betroffenen

a) persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglieder, Leiter, Angestellte oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens sind, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass

sie von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband in ein Organ des Unternehmens entsandt worden sind,

- b) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert anzuzeigen. Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Angelegenheiten seiner Mitglieder der Verwaltungsrat, im Übrigen der Verwaltungsratsvorsitzende.

(4) Die Mitwirkung einer wegen Befangenheit betroffenen Person hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 22

Amtsverschwiegenheit der Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen.

3.

Dienstkräfte der Sparkasse

§ 23

Arbeitnehmer, Amtsverschwiegenheit

(1) Die bei der Sparkasse tätigen Arbeitnehmer sind Dienstkräfte der Sparkasse. Der Vorstand entscheidet über ihre Anstellung, Vergütung und Entlassung.

(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes ist die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Dienstvorgesetzter der übrigen Dienstkräfte der Sparkasse ist der Vorstand.

(3) Die Vorschrift über die Amtsverschwiegenheit nach § 22 gilt für alle Dienstkräfte der Sparkasse entsprechend.

III.

Rechnungslegung, Jahresabschluss und Vermögens-einlagen stiller Gesellschafter

§ 24

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat unverzüglich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht vor.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband geprüft. Der Prüfungsbericht wird von dem Sparkassen- und Giroverband dem Vorstand, dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates sowie der Aufsichtsbehörde zugeleitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können den Prüfungsbericht im Hause der Sparkasse einsehen. Die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses können verlangen, dass ihnen der Prüfungsbericht auch ausgehändigt wird.

(4) Nach Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Lageberichtes legt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des Sparkassen- und Giroverbandes sowie den Lagebericht der Vertretung des Trägers vor. Diese beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Beschlüsse nach Absatz 4 Satz 2 sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 3 und 5 gelten für die Prüfungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz entsprechend.

§ 25

Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung

(1) In dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 ist die Verwendung des Jahresüberschusses im Einzelnen darzulegen. Namentlich sind anzugeben:

- a) der Jahresüberschuss,
- b) der an den Träger auszuschüttende Betrag,
- c) die in die Sicherheitsrücklage oder eine freie Rücklage einzustellenden Beträge,
- d) ein Gewinnvortrag.

Der Beschluss führt nicht zu einer Änderung des festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Bei ihrer Entscheidung hat die Vertretung des Trägers die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

§ 26

Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter, Genussrechte und nachrangige Verbindlichkeiten

(1) Die Sparkasse kann zur Verbesserung ihrer haftenden Eigenmittel Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter aufnehmen, sofern die Satzung dies vorsieht. Als stille Gesellschafter sind

- a) der Träger,
- b) die Rheinische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung und
- c) die Westfälisch-Lippische Sparkassen-Förderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

zugelassen. Stille Vermögenseinlagen nach Satz 2 Buchstaben b und c bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) Sofern die Satzung es zulässt, kann die Sparkasse Genussrechte ausgeben und nachrangige Verbindlichkeiten eingehen.

(3) Den stillen Gesellschaftern, den Genussrechtsgläubigern und den Gläubigern nachrangiger Verbindlichkeiten dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(4) Der gegenseitige oder mehrseitige Erwerb von Schuldverschreibungen, Genussrechten oder nachrangigen Verbindlichkeiten darf unter Sparkassen nicht erfolgen.

IV.

Zusammenlegung und Auflösung von Sparkassen

§ 27

Vereinigung von Sparkassen

(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss der Vertretungen ihrer Träger nach Anhörung der Verwaltungsräte und des für die beteiligten Sparkassen jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in der Weise vereinigt werden, dass entweder eine neue Sparkasse entsteht oder eine Sparkasse von einer bestehenden oder neu zu errichtenden Sparkasse aufgenommen wird. Das Vermögen der beteiligten Sparkassen geht als Ganzes auf die vereinigte Sparkasse über.

(2) Sofern über das Kreisgebiet hinaus wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen eine Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen, kann dies die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Träger und nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes und der betroffenen kommunalen Spitzenverbände zulassen.

(3) Die Trägerschaft ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Erfolgt die Vereinigung durch Aufnahme, so endet die Amtszeit des Verwaltungsrates der aufnehmenden Sparkasse. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der neu gebildeten oder der aufnehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag). Die übertragende Sparkasse hat auf den Schluss des Tages, der dem Verschmelzungsstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Verschmelzungsstichtag darf höchstens acht Monate vor dem in der Genehmigung gemäß Absatz 4 bezeichneten Zeitpunkt liegen.

(4) Die Vereinigung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Ist die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Erhaltung oder Schaffung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Sparkassen im Interesse einer besseren Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zum Abschluss von Vereinbarungen über die Bildung eines Sparkassenzweckverbandes setzen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, ihre Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(6) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande oder wird ihre Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Rechtsverordnung treffen. Die Rechtsverhältnisse des Sparkassenzweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die die in der Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde erlässt. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen

(1) Aus Anlass der Vereinigung von Sparkassen kann die Aufsichtsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammensetzung der Sparkassenorgane für die Dauer der laufenden und der nächsten Wahlperiode zulassen; die beteiligten Sparkassen und der Sparkassen- und Giroverband sind vorher zu hören. Die Abweichungen sind in der Satzung festzulegen.

(2) Die Sonderregelung nach Absatz 1 gilt nur für die Vereinigung von Sparkassen mit Wirkung nach dem 31. Dezember 1994; vorher zugelassene Sonderregelungen gelten fort.

§ 29

Neuordnung der Sparkassen bei Gebietsänderungen der Träger

(1) Im Zuge der Gebietsänderungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden sollen Sparkassen insbesondere durch Bildung von Zweckverbänden vereinigt oder Haupt- und Zweigstellen auf andere Sparkassen übertragen sowie die Trägerschaft der Sparkassen geregelt werden, wenn dies der Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Sparkassen dient. Die Beteiligten treffen die hierfür notwendigen Vereinbarungen. Diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen, ihrer Träger und des Sparkassen- und Giroverbandes durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anordnungen treffen.

(3) Bei Übertragung der Zweigstellen nach Absatz 2 ist zwischen den beteiligten Sparkassen ein angemessener Ausgleich herbeizuführen.

(4) Für die Gebührenfreiheit gilt die Regelung in § 27 Abs. 7 entsprechend.

§ 30

Übertragung von Zweigstellen

(1) Zweigstellen einer Sparkasse, die infolge der Gebietsänderungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden außerhalb des Gebietes ihres Trägers liegen, sind unbeschadet von § 29 auf die Sparkasse zu übertragen, die berechtigt ist, in diesem Gebiet Zweigstellen zu errichten.

(2) Für die Übertragung nach Absatz 1 treffen die Beteiligten die notwendigen Vereinbarungen; diese bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Werden die Vereinbarungen nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Gebietsänderungen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, so ordnet die Aufsichtsbehörde die Übertragung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(3) Für die Gebührenfreiheit gilt § 27 Abs. 7 und für den Ausgleich § 29 Abs. 3 entsprechend.

§ 31

Auflösung von Sparkassen

(1) Sparkassen können nach Anhörung des Verwaltungsrates durch Beschluss ihres Trägers aufgelöst werden. Die Auflösung der Sparkasse kommt nur in Betracht, wenn eine Vereinigung nach § 27 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die auch die weiteren Verfahrensschritte bestimmt.

(2) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für die in § 25 Abs. 3 bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Absatz 3 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

B.

Sparkassen- und Giroverbände, Sparkassenzentralbank

§ 32

Rechtsnatur

Die von den Sparkassen und ihren Trägern gebildeten Sparkassen- und Giroverbände,

- a) der Rheinische Sparkassen- und Giroverband in Düsseldorf und
- b) der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband in Münster,

sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Sparkassen- und Giroverbände werden durch Satzung geregelt. Die Satzung muss auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorsehen, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt. Erlass und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34

Aufgaben

Die Sparkassen- und Giroverbände haben die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durchzuführen und die Aufsichtsbehörde gutachtlich zu beraten. Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände rechtzeitig zu unterrichten.

§ 35

Organe

- (1) Organe der Verbände sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorstand,
 - c) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit einer satzungsändernden Mehrheit beschließen, dass der Verband von einem Kollegialorgan geführt wird. In diesem Falle sind Organe des Verbandes
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsverwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verbandsvorsteher bzw. die Mitglieder des Verbandsvorstandes nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c sind hauptamtlich anzustellen. Sie können nicht zugleich den Vorsitz in der Verbandsversammlung oder im Verbandsvorstand nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Buchstabe c im Verbandsverwaltungsrat führen.
- (4) Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe im Übrigen sowie das Abstimmungsverfahren in der Verbandsversammlung regelt die Satzung.

§ 36

Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

- (1) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband werden bis zum 1. Juni 2009 eine unwiderrufliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, in der das Verfahren zur Vereinigung beider Verbände auf einen neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger bis spätestens zum 31. Dezember 2012 geregelt wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband sind bis spätestens zum 31. Dezember 2012 durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Verbandsversammlungen in der Weise zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu vereinigen, dass alle Rechte und Pflichten beider Verbände ohne Abwicklung auf den neu gebildeten Verband als Gesamtrechtsnachfolger übergehen. Die näheren Einzelheiten der Vereinigung sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird der Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung nach Absatz 2 nicht bis zum 31. Mai 2012 vorgelegt, ist

die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die für eine Vereinigung erforderlichen Anordnungen nach Anhörung der Verbände durch Rechtsverordnung zu treffen. In der Rechtsverordnung muss der für den neuen Verband wesentliche Rechtsrahmen wie Sitz, Organe und Stimmrechte geregelt sein.

(4) Im Rahmen der Anordnungen nach Absatz 3 sind auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass in dem in Aussicht genommenen Handlungszeitraum kein für die Zusammenführung notwendiges zentrales Handlungsorgan besteht oder zeitgerechte Entscheidungen zur Durchführung der Vereinigung ausbleiben. In diesen Fällen ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die notwendigen Handlungen durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der Verbände durchführen zu lassen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Vereinigung der Sparkassen- und Giroverbände erforderlich werden, sind frei von landesrechtlich geregelten Gebühren. Das Gleiche gilt für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 37

Sparkassenzentralbank, Girozentrale

- (1) Die WestLB AG wird mit den Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale beliehen.
- (2) Die Sparkassenzentralbank und Girozentrale hat die Sparkassen in ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit den Sparkassen und den anderen Verbundunternehmen die Durchführung oder Umsetzung der sich aus dem Verbund ergebenden Aufgaben und Geschäfte.
- (3) Die Beleihung nach Absatz 1 endet,
 - a) sofern die WestLB AG die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt oder erfüllen kann;
 - b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der WestLB AG beteiligt sind.

Die Aufsichtsbehörde stellt dies gegenüber der WestLB AG fest.

(4) Ist die Beleihung der WestLB AG nach Absatz 3 beendet, ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank und Girozentrale einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu übertragen oder eine andere juristische Person des privaten Rechts, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts mehrheitlich beteiligt sind, mit deren Wahrnehmung zu beleihen, sofern die Sparkassen- und Giroverbände und die jeweilige juristische Person dem zugestimmt haben und diese hinreichende Gewähr für die Erfüllung dieser Aufgaben bietet; Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beleihung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen bzw. die Aufgabe entzogen werden. Sie ist zu widerrufen bzw. zu entziehen,

- a) sofern die in Absatz 2 genannten Aufgaben nachhaltig nicht mehr erfüllt werden oder werden können;
- b) sobald juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht mehr mehrheitlich an der juristischen Person des privaten Rechts beteiligt sind.

§ 38

Sparkasse in Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes oder der Sparkassenzentralbank

- (1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Trägerschaft auf den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank auf Zeit übertragen. Durch die Übertragung bleibt das Geschäftsgebiet der Sparkasse unverändert. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist auch der Zeitpunkt festzulegen, zu dem die Trägerschaft übergeht. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassen- und Giroverband oder die Sparkassenzentralbank ist ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Die Übernahme der Trägerschaft durch die

Sparkassenzentralbank ist nur möglich, wenn eine Trägerschaft des Sparkassen- und Giroverbandes nicht zustande kommt. Der Sparkassen- und Giroverband hat zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine wirtschaftliche Bewertung der Prüfungsstelle des Verbandes ist dazu schriftlich einzuholen.

(3) Soweit die Trägerschaft an einer Sparkasse auf die Sparkassenzentralbank übertragen werden soll, bedarf es insoweit einer entsprechenden Beleihung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse kann die Trägerschaft vom Sparkassen- und Giroverband oder der Sparkassenzentralbank wieder auf den früheren Träger zurück übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entscheidet der jeweilige Träger der Sparkasse. Einzelheiten regelt die Satzung des Trägers. Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Mitglieder des Vorstandes einer räumlich direkt angrenzenden Sparkasse und deren Stellvertreter dürfen nicht zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden. Dem Verwaltungsrat müssen Vertreter aus dem Gebiet des bisherigen Trägers angehören. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden. Mit der Übertragung der Trägerschaft endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse und ihrer Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.

C.

Aufsicht, Verwaltungsvorschriften

§ 39

Aufsichtszuständigkeit

(1) Die Sparkassen und die Sparkassen- und Giroverbände in Nordrhein-Westfalen unterliegen der Aufsicht des Landes. Die Aufsichtszuständigkeit erfasst auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen, jedoch nur hinsichtlich ihrer in den §§ 4 Abs. 2, 37 festgelegten Aufgaben.

(2) Aufsichtsbehörde ist das Finanzministerium.

§ 40

Befugnisse der Sparkassenaufsicht, zugleich als Aufsicht über die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich darauf, dass Verwaltung und Geschäftsführung der Sparkasse den Gesetzen und der Satzung entsprechen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Sparkasse unterrichten, insbesondere sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann sie sich der Prüfungseinrichtung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Im Rahmen ihrer Befugnisse können die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Organe der Sparkasse zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit einberufen werden. Sie kann Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt eine Sparkasse die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht oder kommt sie dem Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Sparkasse anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Sparkasse der Anweisung nicht inner-

halb der ihr gesetzten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle der Sparkasse das Erforderliche anordnen und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen Beauftragten durchführen lassen.

(5) Soweit die Sparkassenaufsicht für die Mitglieder des S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen zuständig ist, erstreckt sich die Aufsicht darauf, dass diese ihre in den §§ 4 Abs. 2, 37 genannten Aufgaben im Einklang mit Gesetz und satzungsmäßigem Verbundstatut erfüllen.

§ 41

Befugnisse der Verbandsaufsicht

(1) Die allgemeinen Befugnisse der Aufsicht nach § 40 finden auf die Verbandsaufsicht entsprechende Anwendung.

(2) Die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände erstreckt sich auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33) festgelegten Vorgaben. Die Aufsicht wird ihre Maßnahmen auf diesem Gebiet planmäßig offen legen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann bei Bedarf Sonderprüfungen durchführen und geeignete Maßnahmen einleiten. Sie kann dabei externe Stellen auf Kosten des Sparkassen- und Giroverbandes beauftragen.

(4) Die Kosten für die Aufsicht über die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände trägt der Sparkassen- und Giroverband. Die entsprechende Kostenumlage wird bei diesem jährlich erhoben. Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere den Verteilungsschlüssel und das Umlageverfahren, bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 42

Verwaltungsvorschriften

Die Aufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften (Allgemeine Verwaltungsvorschriften – AVV –).

D.

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 43

Versorgungslasten

Die Sparkasse trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Dienstkräfte des Trägers, die bei Eintritt des Versorgungsfalles bei der Sparkasse tätig gewesen sind, sowie die Versorgungslasten für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 44

Übergangsregelung für die Haftung ab dem 19. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2015

Die Träger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des jeweiligen Instituts nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne von Satz 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital des jeweiligen Instituts.

§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- das Gesetz über die Sparkassen sowie über die Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521),
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und über den Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände vom 8. März 1994 (GV. NRW. S. 92),
- die Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) vom 15. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1255).

763

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Beaufsichtigung der Versicherungs-
unternehmen und der Versorgungswerke der
Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen**

Das **Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen** vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Kosten der Versicherungsaufsicht

Die Kosten für die Versicherungsaufsicht nach § 1 und § 3 tragen die beaufsichtigten Einrichtungen. Das Nähere über die Erhebung der Gebühren bestimmt das Finanzministerium durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. J ü r g e n R ü t t g e r s

Der Finanzminister

Dr. H e l m u t L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. I n g o W o l f

113

20020

2005

2030

2250

7134

822

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums
Vom 18. November 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
der gesetzlichen Befristungen
im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums**

113

Artikel 1

Das **Gesetz über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 6 wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2008“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

113

Artikel 2

Das **Gesetz über das öffentliche Flaggen** vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 12. Juli 1960 (GV. NRW. S. 283), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2008“ wird durch die Angabe „bis zum Ablauf des Jahres 2013 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

113

Artikel 3

Das **Gesetz über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens** vom 23. November 1954 (GV. NRW. S. 351), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „30. September 2011“ ersetzt.

20020

Artikel 4

Das **Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)** vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW 2005 S. 8) wird in § 23 wie folgt geändert:

Die Angabe „28. Februar 2009“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

2005

Artikel 5

Das **Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz „LOG NRW“** – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Auflösung des Landesversicherungsamtes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588), wird in § 30 Satz 2 wie folgt geändert:

Die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „mit Ablauf des 31. Dezember 2013“ ersetzt.

2030

Artikel 6

Das **Beamtengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW)** vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 25 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind

 1. im Landesdienst die
 - 1.1 Ämter der erstmalig als Referatsleiter in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen eingesetzten Beamten sowie die mindestens der Besoldungsordnung B 4 angehörenden Ämter der in den obersten Landesbehörden oder den diesen angegliederten Dienststellen tätigen Beamten,
 - 1.2 mindestens der Besoldungsgruppe A 15 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben sowie von Justizvollzugsanstalten,
 - 1.3 der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter der Leiter von Teilen (Abteilungen oder Gruppen) der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben sowie von Justizvollzugsanstalten,
 - 1.4 Ämter der Leiter öffentlicher Schulen sowie der Leiter von Studienseminaren,
 - 1.5 Ämter der als Leiter einer Oberfinanzdirektion eingesetzten Beamten, die zugleich Bundesbeamte sind, sowie das Amt des Leiters der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
 2. im Dienst der Gemeinden und Gemeindeverbände die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, sofern in der Hauptsatzung allgemein für diese Ämter die Übertragung auf Probe bestimmt ist,
 3. im Dienst der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ämter, die nach Maßgabe einer von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde zu erlassenden Rechtsverordnung dazu bestimmt werden.

Bei jeder Beförderung in ein Amt, das von den Nummern 1.1 bis 1.4 erfasst wird, ist erneut eine Probezeit zu leisten.“
2. § 25 b wird gestrichen.
3. In § 78 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „; diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet“ gestrichen.
4. § 195 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
 - c) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Für Landräte gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.“
5. In § 197 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
6. In § 202 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
7. In § 224 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

2250

Artikel 7

Das **Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW)** vom 24. Mai 1966 (GV. NRW.

S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 27 Abs. 3 wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezember 2008“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

7134

Artikel 8

Das **Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW)** vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 6 wird die Angabe „§§ 118 bis 122“ durch die Angabe „§§ 121 bis 125“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 wird das Datum „31. Januar 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.

7134

Artikel 9

Im **Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869** vom 24. Mai 1901 (PrGS. S. 145/PrGS. NRW. S. 161), geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird in § 3 das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2011“ ersetzt.

822

Artikel 10

**Gesetz
zur Verteilung der Versorgungslasten
(Versorgungslastenverteilungsgesetz – VLVG)**

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für den Wechsel von Beamten und Richtern des Landes sowie Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu einem der zuvor genannten Dienstherrn.

§ 2

**Versorgungslastenverteilung bei Eintritt
des Versorgungsfalles**

(1) Wechselt ein Beamter oder Richter in den Dienst eines anderen Dienstherrn, beteiligen sich die vorherigen Dienstherrn an den Versorgungslasten, die der letzte Dienstherr nach versorgungsrechtlichen Regelungen zu tragen hat. Jeder beteiligte Dienstherr leistet einen bei Eintritt des Versorgungsfalles festzulegenden Anteil an den Versorgungsbezügen. Der Anteil bemisst sich auf der Grundlage der bei dem jeweiligen Dienstherrn zu berücksichtigenden Zeiten sowie des jeweils zuletzt erreichten Beförderungsamtes. Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf werden nicht einbezogen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Wechsel vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, der Eintritt in den Ruhestand nach Inkrafttreten erfolgt.

§ 3**Abfindungsvereinbarung**

Anstelle der Versorgungslastenverteilung nach § 2 kann im Falle eines Dienstherrnwechsels jederzeit, auch noch nach Eintritt in den Ruhestand, eine Versorgungslastenverteilung durch eine Abfindungsvereinbarung zwischen den Dienstherrn getroffen werden.

§ 4**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 11

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den
Minister für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Barbara Sommer

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

Die Justizministerin
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Andreas Krautscheid

– GV. NRW. 2008 S. 706

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359